

§ 12

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende frühere Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Verordnung zur Regelung der Energieversorgung
in der Deutschen Demokratischen Republik im
Sommerhalbjahr 1951.**

Vom 29. März 1951

Im Fünfjahrplan kommt der Energieerzeugung und -Verteilung eine außerordentliche Bedeutung zu. Durch Entfaltung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung ist es den Arbeitern, Ingenieuren und Meistern in unseren Energiebetrieben gelungen, die Strom- und Gaserzeugung von Jahr zu Jahr zu steigern. Die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne auf allen Wirtschaftsgebieten hat aber einen entsprechenden Mehrverbrauch von Energie zur Folge, so daß die Energieerzeugung nicht immer mit dem schnellen Entwicklungstempo der übrigen Industrie Schritt halten kann. Aus diesem Grunde müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die Energieversorgung für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben zu sichern.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann durch sparsamen und auf zweckmäßige Zeiten verteilten Energieverbrauch bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes helfen und damit einen wertvollen Beitrag im Kampf für die Sicherung des Friedens und die Wiederherstellung eines einigen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands leisten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme über 5 kW haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Menge durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Menge darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Abschnitten bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten.

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen
 - in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr,
 - in der zweiten Woche von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der dritten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr,
 - in der vierten Woche wie in der ersten Woche
 usw.

Strom entnehmen.

Hierbei darf die in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr entnommene elektrische Arbeit

in Kilowattstunden (kWh) höchstens ein Drittel der dreiwöchigen Gesamtmenge betragen. In der zweiten Woche muß von 21.00 bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der dreiwöchigen Gesamtmenge bezogen werden.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen
 - in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr
 - und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der zweiten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr
 - und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der dritten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr
 - und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der vierten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr
 - und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der fünften Woche wie in der ersten Woche
 usw.

Strom entnehmen, wobei mindestens 50% der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen
 - werktags von 6.00 bis 14.00 Uhr
 - höchstens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge entnehmen.
 - Von 22.00 bis 6.00 Uhr
 - muß mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden.
4. Die unter Ziffer 2 und 3 als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).
5. Um den beabsichtigten Leistungsausgleich im Verbundnetz zu erreichen, werden für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Betriebe die Wochen des Turnusbeginns von den Kreisenergiebeauftragten nur im Einvernehmen mit den Bezirks- bzw. Kreislastverteilern festgelegt.
6. Die Leistungsentnahme der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten (vgl. § 5 Abs. 2) auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme abzusinken, wobei dieser Wert bei den unter Ziffer 1 und 2 genannten Betrieben auf die Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr und bei den unter Ziffer 3 genannten Betrieben auf die Zeit von 6.00 bis 14.00 Uhr bezogen wird.
7. Für alle unter Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Schwerindustrie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.
8. Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter die Verordnung. Hierüber entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des zugebilligten Lei-